



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XXXIII. Die Frantzosen versichern, die Accomodation in puncto Gravaminum zu befördern.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Nov.

clasi bey denen Königlich Frantzösischen Herren Gesandten ein Anbringen und Recommendation zu thun: so sollen die bestimmten Deputirten nicht zwar in dem principal Vortrag, sondern incidenter erinnern, daß sie die Herren Schwedischen möchten ersuchen, alhier in etwas zu verwarten. Im übrigen das Hauptwerck betreffend, stehe vor allen Dingen derer Herren Kaiserlichen und Catholischen Resolution zu erwarten; da man dann zusammen kommen, und die Sache beleuchten wolle: Gleichwohl wäre bey dem vorgeschlagenen modo zu verharren, daß nemlich die Deputatos von beyden Theilen in einem, die Evangelischen im andern, und die Catholischen im dritten Zimmer sich zusammen finden möchten: dabey gleichwohl der beliebte Ausschuss nichts ohne vorgehende Relation der übrigen Gesandten solle schliessen. Schliesslich wäre die Communication mit denen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen fleißig zu continuiren &c.

## N. II.

Extractus Protocollum Sessionis zu Münster den 8. October  
hor. 2. a merid.

N. II.

Extractus Münsterischen Protocolls vom 4. Nov. 1646.

*Conclusum:* Daß es ratione personarum zwar bey denen zu Osnabrück vor-  
mahls Deputirten solle verbleiben, gleichwohl aber auch 1) Ihre Fürstlichen Gnaden zu Würtemberg Herren Abgesandte aus dem Schwäbischen Crayß, sintemahln derselbe mercklich interessiret, denenselben adjungiret werden. Wosern aber 2) zu ver-  
spüren, daß die Herren Catholischen der Deputirten Anzahl lieber weniger seyen wolten, wäre sich alsdarn danach zu richten. Und weil 3) Ihre Fürstliche Gnaden zu Braunschweig Lüneburg Abgesandter Herr Doctor Jacobus Lampadius, wie auch die Gräflichen Wetterauschen voriger Zeit mit beniemet worden; dieselben auch denen Conferencien beggewohnt; So solle an sie communi nomine geschrieben, und sie zur Herüberkunft erinnert, unterdeß 4) nichts desto weniger in den vorhan-  
benden Conferencien fortgerahen werden. Nach gefasstem Concluso, wolte dafür gehalten werden, man solle den Catholischen anzeigen, sie möchten sich die Anzahl Evangelischen Theils nicht hindern lassen; und es auch damit nach ihrem Belieben halten &c.

## §. XXXIII.

Die Fran-  
sen versichern  
die Accom-  
modation in  
puncto Gra-  
vaminum zu  
befordern.

Bey den Franzosen wurde gleich-  
mäßig nothwendig erachtet, zu insistiren,  
damit nicht allein die Catholischen zur Bil-  
ligkeit anerinnert, sondern auch die Schwe-  
den zu etwas Aufenthalt in Münster mo-  
viret werden möchten, welche Commis-  
sion zu eben der Zeit, da die Deputirten  
bey den Schwedischen gewesen, durch  
Weimar, Hessen-Cassel, Wetteraus-  
sche Grafen, Franckfurt und Lindau  
verrichtet wurde. Die Antwort fielen  
von dem Duc de Longueville in Gegen-  
wart seiner beyden Colleges dahin: Sie  
erfreueten sich über der Evangelicorum  
Resolution, daß sie zum höchsten sie möch-  
ten eilen, dann man im Kriege nicht länger  
bleiben könnte, alle Sachen wären fast  
richtig, und hätten sie, amore Pacis,  
denen, die ihnen ganze Königreiche genom-  
men, nicht allein dieselbe gelassen, sondern  
Dritter Theil.

auch andere durch die Waffen occupirte  
Orte, wieder zu überlassen, capituliret, und  
für geringe Landtschafften, die sie securita-  
tis sua causa, behielten, etliche Millio-  
nen Geldes zu bezahlen verwilliget; Evan-  
gelici möchten dahero nicht allzu genau sin-  
gen, sie wolten die Kaiserlichen und Ca-  
tholischen zu dem, was raisonnable, fleißig  
ermahnen; Die Schweden wären auf ihre  
Ansinnen, von dem Venetianischen Orato-  
re, als Mediatoren, item von ihnen selbst  
zu etwas Subsistenz alhier erbeten und  
vermögert worden, würde also die Beför-  
derung bey den Partheyen stehen, die  
sie nochmahln recommendirten &c. Von  
allen wurde auch den Chur-Sächsi-  
schen durch die Fürstlich Sächsische, und  
den Chur-Brandenburgischen durch  
Culmbach, und Würtembergischen durch  
part gegeben, die ihnen das procedere  
Hff 2

1646.  
Nov.

1646.  
Nov.

beyderseits gefallen lassen, allein jene thaten die Anzeige, sie wären expresse befehligt, sich, wann man sich nicht pure zu ihren im Monath Augusto ausgestellten Mediis, ex parte Evangelicorum, accommodirte, aller Congressium zu

Münster und Osnabrück, ingleichen zu Langerich, wie ingleichenn des Directorii zu enthalten. Sie wolten aber, als redliche Leute, wenn Evangelici was bessers erhalten könten, ganz keine Hinderung thun, sondern stille sitzen.

1646.  
Nov.

## §. XXXIV.

Der Numerus beyderseitiger Deputirten wird reguliret.

Folgenden Montags, als den 9. Novemb. thaten sich die Catholici abermahls zusammen, und ließen Evangelicis anfügen: (1) Ihrer Seits wären sieben Personen, als wegen Maynz, dann Eöln, Desterreich, Constanz, Prälaten, und die Stadt Augspurg, so zugleich die Schwäbische Grafen repräsentirete, deputiret; dergleichen Anzahl, und nicht mehr, möchten sie auch von den Evangelicis darbey haben, derwegen diese davor hielten, weil ihrer Deputatorum mehr wären, etwa auf ein alternations

oder ander Medium zu gedencken, zumahln sich nunmehr Württemberg, wegen seines darbey so hoch angezogenen Interesse auch hinein geschwungen, und die Zahl vermehret hatte. (2) Wären sie, Catholici, gemeynet, noch selbigen Tags im Rahmen der hochgelobten Drey-Einigkeit der Sache einen Anfang zu machen, und ohne circuitus, stracks ad materialia zu schreiten, welches sich Evangelici gefallen ließen: denen der Salvius, Tags vorher, die Lection gegeben hatte, es würde bey dieser Conferenz heissen:

*Ibunt, quo poterunt, quo non poterunt, ibi stabunt.*

## §. XXXV.

Erzählung dessen, was in den ersten Conferenzen, inter Catholicos & Evangelicos Status zu Münster vorfallen.

Hierauf giengen endlich die Conferenzen zwischen den Catholicis und Evangelicis, zu Münster, am 10. Nov. von neuem an, und ist der ganze Inhalt dessen, was bey der ersten Zusammenkunft gehandelt worden, aus nachgefolgtem Schreiben, N. I. welches Evangelici Monasteriensis, an die zu Osnabrück abgelassen

haben, zu erschen, worbey zugleich N. II. eine Designation derer, damahlen zu Münster gegenwärtig gewesen Evangelischen Gesandtschafften angefügt ist; weniger nicht N. III. Die Conclusa, welche vom 10. bis 20ten Nov. in dem Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster ansgelassen.

## N. I.

Schreiben der zu Münster anwesenden Gesandten an der Evangelischen Fürsten und Stände Gesandten zu Osnabrück, die erste Conferenz mit den Catholischen in puncto Gravaminum betreffend.

N. I. Münsterisches Schreiben nach Osnabrück die erste Conferenz mit den Catholischen betreffend.

Gestern Vormittag ist mit der Unterredung zwischen uns und den Catholischen in Gottes Rahmen der Anfang gemacht, wir habens bey voriger Deputation bewenden lassen, ohne, daß wegen des Schwäbischen Crähnes und Fränckischer Grafen grossen Interesse, und weilen ohne dieß der Abwechslung halber, derer hernach gedacht werden wird, die Anzahl vermehrt werden müssen, die Herren Württembergische und Fränckische Grafen denen vorigen Deputirten zugeordnet seyn, auf Catholischer Seiten sind 6. Gesandtschafften deputirt, als Chur-Maynz, Chur-Eöln, Desterreich, Costniz, Prälaten und Augspurg. Wegen Chur-Maynz aber sind 2. und also 7. Personen erschienen. Wir haben unter uns eine solche Deputation gemacht, daß derselben auch jedesmahls 7. der Conferenz abwarten.

Der Chur-Maynzische Cansler Herr Keigervsberger proponirte, bedingte die vorige Präliminaria mit dem Erbieten, ohne Protocoll und in der Kürze zu handeln, und zwar einen Punkt nach dem andern vorzunehmen; ob wir der Kayserlichen oder unserer Vorschläge Ordnung wolten nachgehen, stellten sie uns frey, und erwarteten andere mildere Vorschläge, als unsere letztern gewesen, dann die Reihe an jeso die Evangelischen betreffe, Compositions-Mittel vorzubringen. *Nolentes* haben hingegen auch der Evangelischen Präliminaria, so wohl was dieser Tagen über *ratione loci & modi conditioniret* worden, nochmahls vorbehalten, und zu der

Ord-